

Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der



VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE

Bürgschaft ist nicht gleich Bürgschaft

RECHT Bei einer „Bürgschaft als Schuldner und Zahler“ wird eine unmittelbare, solidarische Haftung des Bürgen begründet. Der Gläubiger kann seine Forderungen gegenüber dem Bürgen und/oder dem Schuldner geltend machen. Bei einer „Ausfallsbürgschaft“ kann der Gläubiger erst auf den Bürgen greifen, wenn er den Hauptschuldner geklagt und vergeblich Exekution geführt hat oder der Hauptschuldner unbekanntes Aufenthaltsort hat. Dies muss der Gläubiger nachweisen.



Vornehmste Berufspflicht der Rechtsanwälte ist die Treue zu ihren Parteien. Rechtsanwälte haben die Rechte ihrer Mandanten gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Dazu gehört auch das Recht eines Rechtsanwaltes, unumwunden das vorzubringen, was er für die Durchsetzung der Ansprüche seiner Partei für dienlich erachtet, soweit dies seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerspricht. Ihr Rechtsanwalt steht auf Ihrer Seite.

Dr. Birgitt Breinbauer
Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Bemessung von Schmerzensgeld

SCHMERZENGELD Schmerzensgeld ist immer global zu bemessen. Bei schweren Verletzungen sind die psychischen Beeinträchtigungen oft höher als die körperlichen Schmerzen. Auch diese seelischen Belastungen im Bewusstsein eines Dauerschadens, allenfalls auftauchender Beziehungsprobleme, Todesangst sowie entgehende Lebensfreuden sind zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt von den Gerichten im Einzelfall, orientiert sich jedoch an der ständigen Rechtsprechung.

REIN RECHTLICH

Verlängerung von Mietverträgen

MIETVERTRAG Häufig werden befristete Mietverträge abgeschlossen, da die Vermieter einen Kündigungsschutz verhindern wollen. Der Mietvertrag endet dann mit Ablauf der Befristung, die nicht geringer sein darf als 3 Jahre. Die Befristung der Laufzeit reicht jedoch nicht. Räumt der Mieter die Wohnung nicht rechtzeitig und unternimmt der Vermieter nichts, kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung. Die erste stillschweigende Verlängerung beträgt 3 Jahre. Eine weitere stillschweigende Verlängerung könnte dann jedoch dazu führen, dass das Mietverhältnis nur noch bei Vorliegen der im MRG vorgesehenen Kündigungsgründe möglich ist. Um dies zu vermeiden, sollte der Vermieter in zeitlicher Nähe zum Endigungsdatum dem Mieter mitteilen, dass er nicht gewillt ist, den Vertrag zu verlängern. Reagiert der Mieter nicht, müsste binnen 14 Tagen Räumungsklage eingebracht werden.

ERSCHEINUNGSTERMIN

Nächster Termin der Sonderseite ist am 23. Februar. Anzeigenberatung: Wolfgang Obermüller, Tel. 05572 501-115, E-Mail: wolfgang.obermueller@russmedia.com, www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Pistensicherungspflichten

Pistenhalter haftet für atypische Gefahren.



Eine vollkommene Verkehrssicherung ist weder auf Skipisten, noch sonst wo zu erreichen.

HAFTUNG Bei Wintersportunfällen in einem organisierten Skiraum ist vorab zu klären, ob sich der Unfall in einem zu sichernden Bereich und innerhalb der Betriebszeit eines Skigebietes ereignet hat. Die Betriebszeit endet in der Regel mit der letzten Kontrollfahrt. Abfahrten außerhalb der Betriebszeiten, deren Ursache im längeren Aufenthalt in Skihütten liegt, geben immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Wird die Hütte vom Liftunternehmer betrieben, hat dieser die Sicherung der Piste bis zum Betriebsschluss der Gastronomie zu gewährleisten. Ansonsten hat der Hüttenbetreiber jedenfalls dafür zu sorgen, dass die Gäste gefahrlos abfahren können.

Zu sichernder Bereich

Zu sichern ist die Piste und auch ein Bereich von ca. zwei bis drei Metern über den Pistenrand hinaus. Das Ausmaß der Sicherungsvorkehrungen richtet sich nach der Art der Gefahrenquelle. Künstlich geschaffene Hindernisse und Gefahrenquellen sind zu entfernen oder so kenntlich zu machen, dass sie auch für einen vernünftigen Durchschnittsfahrer bei schlechten Sichtverhältnissen keine besondere Gefahr bilden. Man spricht hier von atypischen Gefahren.

Atypische Gefahren sind aber nur solche Hindernisse, die der Skifahrer nicht ohne Weiteres erkennen kann, oder solche, die er trotz Erkennbarkeit nicht vermeiden kann. Atypische Gefahren sind z.B. Betonsockel, Liftstützen, sehr steile Böschungen – die horizontal zu Wegen abfallen, Kurvenbereich einer Skipiste mit anschließend sehr steil abfallendem Gelände, Skipisten, die nur wenige Meter an abbrechenden Felsen verlaufen, Schneelanzen, Schneekanonen, Stützen von Fangzäunen usw.

Ausmaß der Sicherung

Die Pistensicherungspflicht bedeutet nicht, dass der Skifahrer vor jeder möglichen Gefahr geschützt werden muss. Eine vollkommene Verkehrssicherung ist weder auf Skipisten noch sonst wo zu erreichen. So muss kein besonders gesicherter Sturzraum eingerichtet werden für einen Skifahrer der zu schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinausgerät. Selbstverständlich ist der Pistenbenützer auch vor alpinen Gefahren wie Lawinen, Steinschlag oder Ähnlichem zu schützen. Gegebenenfalls ist die Piste zu sperren.

Typische Gefahren, wie weithin sichtbare Hinweistafeln, Gegenstände, die mehr als drei bis vier Meter

vom Pistenrand entfernt sind, Fangnetze oder Ähnliches müssen nicht gesondert geschützt werden.

Einhaltung der FIS-Regeln

Grundsätzlich ist auch von der Eigenverantwortung der Pistenbenützer auszugehen und, dass diese



„Auch auf gesicherten Pisten gilt Eigenverantwortung der Wintersportler.“

Dr. Stefan Müller
RA in Bludenz

die Regeln der FIS (Internationaler Skiverband) einhalten. Dies bedeutet, die Geschwindigkeit muss dem Fahrkönnen angepasst und es muss kontrolliert und auf Sicht gefahren werden.

Die Verkehrssicherungspflicht des Pistenhalters darf jedenfalls nach der Judikatur nicht überspannt werden.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR